

# VEREINSSATZUNG

## Kulturforum Freiburg e.V.

### 1. Name und Sitz

- 1.1. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und heißt dann **Kulturforum Freiburg e.V.**
- 1.2. Er hat seinen Sitz in Freiburg im Breisgau.
- 1.3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### 2. Zweck des Vereins

- 2.1. Der Verein verfolgt **ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke** im Sinne des 3. Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ (§§ 51 ff) der Abgabenordnung.
- 2.2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.  
Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.  
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.  
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 2.3. Zweck des Vereins ist
  - 2.3.1. die **Förderung internationaler Gesinnung und des interkulturellen Dialoges**
  - 2.3.2. die Förderung der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur
  - 2.3.3. die Förderung des Völkerverständigungsgedankens
  - 2.3.4. die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe
  - 2.3.5. Schaffung eines **Forums zur Begegnung der Kulturen**
  - 2.3.6. Organisation und Durchführung von Veranstaltungen an u.a. öffentlichen und privaten Schulen und anderen Bildungseinrichtungen zu den Themen „**andere/fremde Kulturen verstehen und kennenlernen**“.
  - 2.3.7. Das **Vernetzen** der Freiburger Akteure insbesondere anderer auf diesem Gebiet tätigen gemeinnützigen Vereine.

- 2.3.8. **(Fort-) Bildung und Beratung** von Freiburgern mit Migrationshintergrund
  - 2.3.9. sonstige **Fortbildungen von Ehrenamtlichen.**
  - 2.3.10. **Interkulturelle Bildung:** Durch Projekte und Veranstaltungen sollen die Kulturen klischeefrei und ohne Stereotypen vermittelt werden.
  - 2.3.11. Die **Öffentlichkeitsarbeit** der gemeinnützigen Vereine wie Migrantenselbstorganisationen unterstützen
  - 2.3.12. Der **interkulturelle Austausch und Dialog.** Der Kulturforum Freiburg e.V. möchte interkulturellen Projekten Raum schaffen und Migrantenselbstorganisationen (soweit diese gemeinnützig sind) bei ihren Projekten zur Seite stehen.
  - 2.3.13. Darüber hinaus können weiteren Maßnahmen ergriffen werden, die dem Vereinszweck unmittelbar dienen.
- 2.4. Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Eine Welt Forum Freiburg e.V. das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

### **3. Erwerb der Mitgliedschaft**

- 3.1. **Fördermitglied/passives Mitglied** kann jede volljährige natürliche oder juristische Person werden.
- 3.2. Über die **Aufnahme** eines ordentlichen Mitglieds entscheidet der Vorstand.
- 3.3. Die Mitgliedschaft **endet** mit
  - 3.3.1. **Austritt**, der nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen kann und 3 Monate vor dem Jahresende schriftlich mitgeteilt werden muss.
  - 3.3.2. **Ausschluss** eines Mitgliedes. Bei groben Verletzungen der Vereinspflichten, z. B. Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrags trotz einmaliger Mahnung oder wenn sein oder ihr Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt, kann der Vorstand den Ausschluss eines Mitglieds beschließen.  
Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.
  - 3.3.3. **Tod** eines Mitgliedes
- 3.4. Es werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Über die Fälligkeit und Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung.

### **4. Organe des Vereins**

4.1. Der Verein hat folgende Organe: Die Mitgliederversammlung und den Vorstand.

**4.2. Vertretungsberechtigter Vorstand gem. § 26 BGB**

Der Vorstand besteht aus dem ersten und dem zweiten Vorsitzenden. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt.

**4.3. Geschäftsführender Vorstand**

Die Mitgliederversammlung beschließt, ob und in welcher Anzahl weitere geschäftsführende, nicht vertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder gewählt werden. Diesen können einzelne Geschäftsbereiche zugeordnet werden.

4.4. Der Vorstand ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, die nicht durch Satzung ausdrücklich der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.

4.5. Er fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, hierüber werden schriftliche Protokolle angefertigt.

4.6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind, hiervon mindestens eines der vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder.

4.7. Die einzelvertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder sind an die Mehrheitsbeschlüsse des Vorstands gebunden.

4.8. Der Vorstand wird für die **Dauer von 2 Jahren** gewählt.

4.9. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.

4.10. Vorstandsmitglieder dürfen für Ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten (bis zu € 500,00 pro Jahr). Über die Vergütung und deren Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung.

4.11. Der Vorstand kann einen Geschäftsführer/In (besonderer Vertreter i.S.d. § 30 BGB) durch Mehrheitsbeschluss für folgende Geschäftsbereiche bestellen: Mitgliederverwaltung, Leitung der Geschäftsstelle, Datenpflege, Öffentlichkeitsarbeit und Veranstaltungsorganisation.

4.12. Stehen der Eintragung im Vereinsregister oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestimmte Satzungsinhalte entgegen, ist der Vorstand berechtigt, entsprechende Änderungen eigenständig durchzuführen.

## 5. Revision

Die Mitgliederversammlung wählt mindestens eine/n Revisor/in. Die Aufgaben sind die Rechnungsprüfung und die Überprüfung der Einhaltung der Satzungsvorgaben und Vereinsbeschlüsse.

## 6. Mitgliederversammlung

- 6.1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet **jährlich** statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Viertel der ordentlichen Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.
- 6.2. **Einberufung** der Mitgliederversammlung: Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden durch Bekanntgabe von Ort, Zeit und Tagesordnung einberufen. Die Einberufung muss spätestens zwei Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung versandt werden und kann auch per Email erfolgen. Hierbei ist die letzte, dem Verein mitgeteilte Email-Adresse maßgebend.
- 6.3. Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden, im Verhinderungsfall vom zweiten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Kassenwart, geleitet. Sind sämtliche Vorstandsmitglieder verhindert, wählt die Mitgliederversammlung aus Ihrer Mitte den Versammlungsleiter.
- 6.4. In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme.
- 6.5. **Zuständigkeit der Mitgliederversammlung:** Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für die folgenden Angelegenheiten zuständig:
  - 6.5.1. Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten **Haushaltsplans** für das nächste Geschäftsjahr
  - 6.5.2. Entgegennahme des **Jahresberichts** des Vorstands
  - 6.5.3. **Entlastung** des Vorstands
  - 6.5.4. Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des **Jahresbeitrags**
  - 6.5.5. **Wahl und Abberufung** der Mitglieder des Vorstands
  - 6.5.6. **Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern**
  - 6.5.7. **Beschlussfassung über die Änderung dieser Satzung** und über die Auflösung des Vereins.
  - 6.5.8. Die **Vergütung des Vorstandes** (Siehe 4.10.)
- 6.6. In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstands fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen.
- 6.7. **Fördermitglieder/passeive Mitglieder** haben kein Stimmrecht und müssen zur Mitgliederversammlung nicht eingeladen werden.